



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

21. Jahrgang | 05.04.2024 | Nummer 1



mühlenbecker land



Herzlichen
Glückwunsch

20 Jahre Förderverein
Historische Mönchmühle e.V.

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.03.2024	Seite 3
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Hundesteuersatzung)	Seite 4
Widmungsverfügung	Seite 9
Änderung Planungsziel und Titel der FNP-Änderung für den Geltungsbereich GML Nr. 56 „Alternative Energiegewinnung nördlich der Basdorfer Straße an der Gemarkungsgrenze zu Wandlitz“ in „Gewerbegebiet mit alternativer Energienutzung nördlich der Basdorfer Straße“ Bekanntmachung Änderung Planungsziel und Titel der FNP-Änderung für den Geltungsbereich GML Nr. 56	Seite 10
Änderung Planungsziel und Titel des Bebauungsplans GML Nr. 56 „Alternative Energiegewinnung nördlich der Basdorfer Straße an der Gemarkungsgrenze zu Wandlitz“ in „Gewerbegebiet mit alternativer Energienutzung nördlich der Basdorfer Straße“ Bekanntmachung Änderung Planungsziel und Titel des Bebauungsplans GML Nr. 56	Seite 11
Auslegungs- u. Billigungsbeschluss Vorentwurf Änderung des FNP für den Geltungsbereich GML Nr. 56 „Gewerbegebiet mit alternativer Energienutzung nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB	Seite 13
Auslegungs- und Billigungsbeschluss zum Vorentwurf des Bebauungsplans GML Nr. 56 „Gewerbegebiet mit alternativer Energienutzung nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB	Seite 15
Bebauungsplan GML Nr. 61 „Wohnbebauung Feldweg Ecke Schulweg“, OT Schönfließ, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2(4) BauGB Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bekanntmachung Allgemeine Ziele und Zwecke nach § 13a (3) Nr. 2 BauGB	Seite 17
Entwurf der Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße Nr. 10 und 11“ im OT Zühlsdorf Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §4 Abs. 2 BauGB für die Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße Nr. 10 und 11“ im OT Zühlsdorf gemäß §34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB	Seite 20

Nichtamtlicher Teil

Wahlaufruf	Seite 23
Schließzeiten 2024 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 24
Sprechstunden Sozialpsychiatrischer Dienst und Pflegeberatung	Seite 25
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 26
Impressum	Seite 27

Beginn Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 04.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil: Beschluss-Nr.

- | | |
|---------------|--|
| IV/0776/24/30 | Antrag der Fraktion T. Friedrich / AG MBL – Änderung der Friedhofssatzung § 13a |
| IV/0780/24/30 | Antrag der Fraktion T. Friedrich / AG MBL – Änderung der Satzung über die Straßenreinigung |
| IV/0796/24/30 | Beschluss hinsichtlich der Nutzung kommunaler Einrichtungen |
| IV/0702/23/30 | Beschluss der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Hundesteuersatzung) |
| IV/0791/24/30 | Vertragsabschluss mit dem Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (KomNetQuaKi) an der Universität Potsdam |
| IV/0792/24/30 | Rahmenvertrag über die Kooperation in einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Trägerqualität in der Kinder- und Jugendhilfe (KAG KTQ) |
| IV/0778/24/30 | Beschluss der Ausführungsplanung Hermsdorfer Straße |
| IV/0752/23/30 | Beschluss einer außerplanmäßigen Ausgabe für das Produkt-Konto 54100-0961009 (Straßenbau Hermsdorfer Straße) |
| IV/0766/23/30 | Abschluss städtebaulicher Vertrag (Planungsleistungen) Bebauungsplan GML Nr. 61 „Wohnbebauung Feldweg Ecke Schulweg“, OT Schönfließ |
| IV/0761/23/30 | Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan GML Nr. 61 „Wohnbebauung Feldweg Ecke Schulweg“, OT Schönfließ |
| IV/0757/23/30 | Änderung des Einleitungsbeschluss FNP Zühlsdorf für den Geltungsbereich B-Plan GML Nr. 56 „Alternative Energiegewinnung nördlich der Basdorfer Straße an der Gemarkungsgrenze zu Wandlitz“, OT Zühlsdorf |
| IV/0758/23/30 | Änderung des Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan GML Nr. 56 „Alternative Energiegewinnung nördlich der Basdorfer Straße an der Gemarkungsgrenze zu Wandlitz“, OT Zühlsdorf |
| IV/0759/23/30 | Auslegungs- u. Billigungsbeschluss Vorentwurf Änderung des FNP für den Geltungsbereich GML Nr. 56 „Gewerbegebiet mit alternativer Energienutzung nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf |
| IV/0760/23/30 | Auslegungs- und Billigungsbeschluss zum Vorentwurf des Bebauungsplans GML Nr. 56 „Gewerbegebiet mit alternativer Energienutzung nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf |
| IV/0779/24/30 | Beschluss Straßenausbau Franz Schmidt Straße / Stichweg ggü. der Lindenstraße (Länge ca. 115 m) |
| IV/0768/23/30 | Abwägungsbeschluss Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“ OT Schönfließ |
| IV/0769/23/30 | Feststellungsbeschluss Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“ OT Schönfließ |
| IV/0767/23/30 | Auslegungs- und Billigungsbeschluss für den Entwurf der Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße Nr. 10 und 11“ im Ortsteil Zühlsdorf |

Amtlicher Teil

II. nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

IV/0774/23/30	Aufhebungsvertrag zur vorzeitigen Beendigung des Mietvertrags mit der Mittelbrandenburgischen Sparkasse im Objekt Hauptstraße 9, OT Mühlenbeck
IV/0781/24/30	Abschluss eines Pachtvertrags für die Imbiss-Stellfläche auf dem Dorfplatz Schildow
IV/0787/24/30	Auftragsvergabe Laubengänge Erweiterung Kita Raupe Nimmersatt
IV/0773/23/30	Ankauf von Flurstücken Bahnhofstraße/Sandweg, OT Zühlsdorf zum Zwecke der Errichtung einer Kita
IV/0786/24/30	Auftragsvergabe Planung Neubau Hort Kinderland
IV/0793/24/30	Auftragsvergabe Digitalpakt Käthe-Kollwitz-Grundschule 2. Stufe
IV/0797/24/30	Auftragsvergabe: Beseitigung der Havarie im OT Schönfließ, Summter Weg in Richtung S-Bahnhof

Folgende Beschlüsse wurden nicht gefasst:

IV/0782/24	Beschluss der Hauptsatzung
IV/0771/23	Abwägungsbeschluss vorhabenbezogener B-Plan GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“ OT Schönfließ
IV/0770/23	Abschluss städtebaulicher Vertrag vorhabenbezogener B-Plan GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“ OT Schönfließ
IV/0772/23	Satzungsbeschluss vorhabenbezogener B-Plan GML Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“ OT Schönfließ

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 sowie § 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 04.03.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mühlenbecker Land hat. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Mühlenbecker Land gemeldet oder bei einer von diesem bestimmten Stellen abgegeben wird.

Amtlicher Teil

- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
- a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch und Tier gefährdeten Eigenschaft auszugehen ist.
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde der folgenden Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten, solange der Hundehalter/die Hundehalterin nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen haben, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist, ebenfalls als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a):
- 1) Alano,
 - 2) Bullmastiff,
 - 3) Cane Corso,
 - 4) Dobermann,
 - 5) Dogo Argentino,
 - 6) Dogue de Bordeaux,
 - 7) Fila Barsileiro,
 - 8) Mastiff,
 - 9) Mastin Espanol,
 - 10) Mastino Napoletano,
 - 11) Perro des Preso Canario,
 - 12) Perro de Presa Mallorquin und
 - 13) Rottweiler
- In Zweifelsfällen hat der Hundehalter/die Hundehalterin nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach diesem § 2 Absatz 1 Buchstabe a nicht vorliegt.
- (3) Die Neuanschaffung von Hunden der folgenden Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist verboten.
- 1) American Pittbull Terrier,
 - 2) American Staffordshire Terrier,
 - 3) Bullterrier,
 - 4) Staffordshire Bullterrier und
 - 5) Tosa Inu.

Amtlicher Teil

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Mühlenbecker Land jährlich
 - a) für den 1. Hund 42,00 €
 - b) für den 2. Hund 78,00 €
 - c) für den 3. und jeden weiteren Hund 156,00 €
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt in der Gemeinde Mühlenbecker Land jährlich
 - a) für einen gefährlichen Hund 200,00 €
 - b) für jeden weiteren gefährlichen Hund je Hund 300,00 €
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Für Personen die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Mühlenbecker Land aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag für max. 1 Hund pro Haushalt gewährt, der als Melde,- Sanitäts- oder Schutzhund (Such- und Rettungshund) und Therapiehund verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (3) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag für 1 Hund pro Person gewährt, der als Blindenführhund, Signalhund für Gehörlose bzw. Schwerhörige, Assistenzhund für Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Für die Bewilligung der Befreiung von der Hundesteuer muss der Schwerbehindertenausweis eingereicht werden.
- (4) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die nach dem 01.01.2024 aus einem Tierheim oder einer ähnlichen gemeinnützigen Einrichtung i. S. v. § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) übernommen wurden und nicht Hunde im Sinne von § 2 dieser Satzung sind. Die Steuerbefreiung wird für max. 2 Jahre gewährt. Ein Nachweis über die Herkunft des Tieres ist der Gemeinde Mühlenbecker Land vorzulegen.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des im § 3 Absatz 1 angegebenen Satzes für max. 2 Hunde ermäßigt und gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 2.
- (2) Sie gilt
 - a) für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen,
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen,
 - c) für Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind und die Hunde die für die Jagd erforderlichen Prüfungen erfolgreich abgelegt haben,
 - d) für Personen, die Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII sind.

Amtlicher Teil

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a) werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommenen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist. Die Eignung ist durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses eines Vereins oder Verbandes nachzuweisen
- (2) Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen gelten grundsätzlich nicht für gefährliche Hunde.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Mühlenbecker Land zu stellen. Eine rückwirkende Gewährung einer Steuervergünstigung wird bei einem verspäteten Antrag nicht gewährt. Die Vergünstigung erfolgt dann erst ab dem Folgemonat der Antragsstellung. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Hundesteuer nach den Steuersätzen des § 3 erhoben.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird ein Bescheid ausgestellt. Dieser gilt in den Fällen des § 4 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Hunde, für die er beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Mühlenbecker Land schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandeltens oder des Todes durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde Mühlenbecker Land eingeht. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Mühlenbecker Land endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.
- (3) Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in der Gemeinde Mühlenbecker Land endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anzeige bei der Gemeinde Mühlenbecker Land eingeht.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbeitrages fällig. Hat der Steuerschuldner eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer in einem Betrag am 01.07. des laufenden Jahres fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so wird diese auf die noch verbleibenden Fälligkeiten aufgeteilt. Ein nachträglicher Antrag für eine jährliche Zahlungsweise gilt immer erst ab dem Folgejahr und muss bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres in der Gemeinde Mühlenbecker Land vorliegen.

Amtlicher Teil

- (3) Bis zum Zugehen eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so wird nach Maßgabe des § 7 die zu viel entrichtete Steuer erstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm nach Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Mühlenbecker Land schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Mühlenbecker Land weggezogen ist, bei der Gemeinde Mühlenbecker Land schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Die Gemeinde Mühlenbecker Land übersendet spätestens mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Mühlenbecker Land die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke kostenpflichtig ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Mühlenbecker Land zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigte sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Mühlenbecker Land auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg [KAG] in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde Mühlenbecker Land übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg [KAG] in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1977]). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

Amtlicher Teil

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigene Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Soweit die Erhebung der zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung im Rahmen der Veranlagung erforderlichen personenbezogenen Daten bei dem Steuerpflichtigen erfolglos versucht wurde oder ein solcher Versuch offenkundig keinen Erfolg verspricht, kann die Gemeinde die Daten, die beim Ordnungsamt, bei der Polizei, beim Tierschutzverein sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekanntgeworden sind, heranziehen. Die Gemeinde darf sich unter diesen Umständen diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 6 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG Bbg) und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 10.10.2018 außer Kraft.

Mühlenbecker Land, 05.03.2024

gez. Smaldino
Bürgermeister

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 3), erhalten die Flächen in der **Gemarkung Mühlenbeck, Flur 15, Flurstücke 90/10 und 243** die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die genannten Verkehrsflächen werden eingestuft in die Gruppe der Gemeindestraßen. Die Straße hat den Namen „**Katzensteg**“ mit der Straßenschlüsselnummer 12065225 20162.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Amtlicher Teil

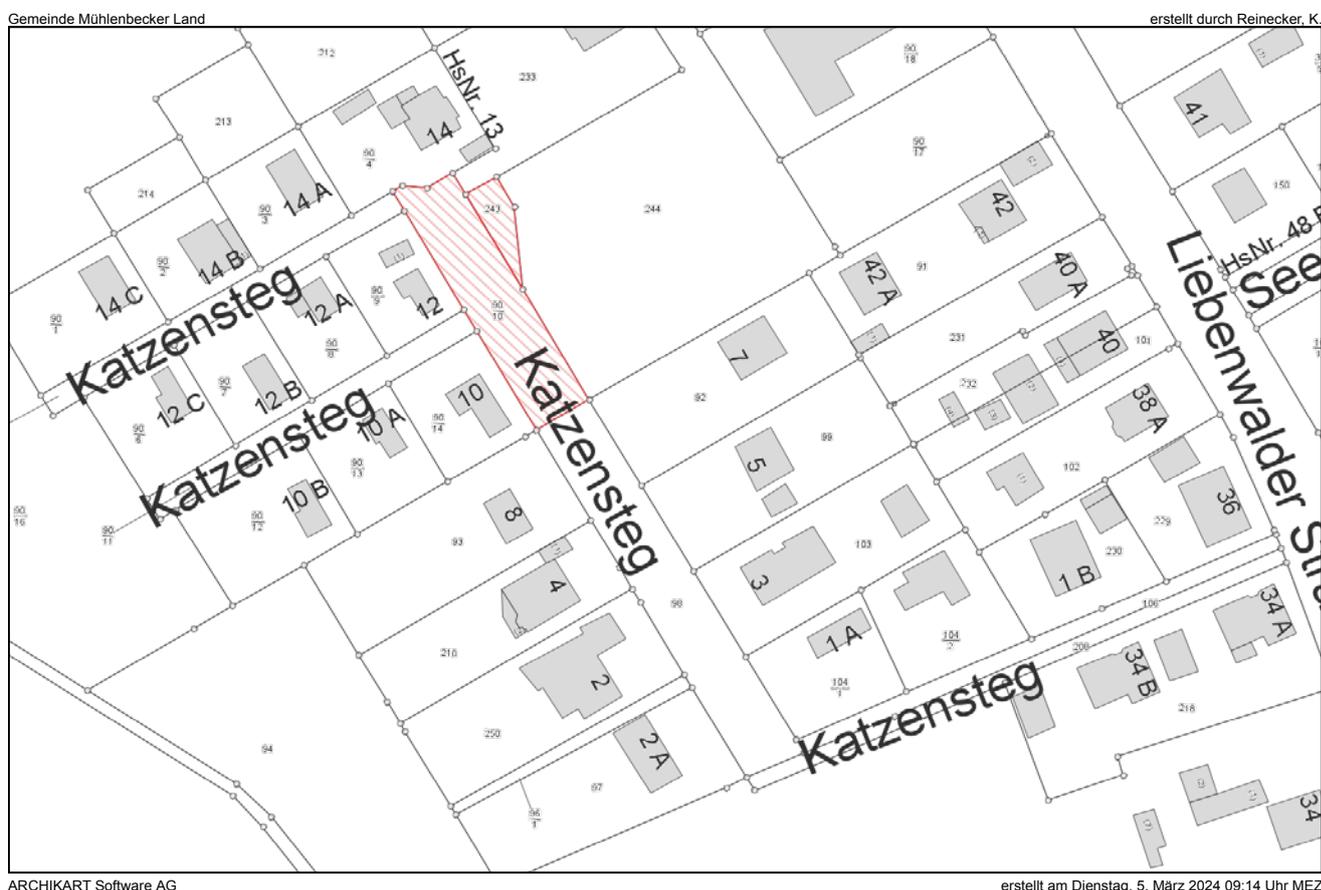
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 04.03.2024

Siegel

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister
Gemeinde Mühlenbecker Land



Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Änderung Planungsziel und Titel der FNP-Änderung für den Geltungsbereich GML Nr. 56 „Alternative Energiegewinnung nördlich der Basdorfer Straße an der Gemarkungsgrenze zu Wandlitz“ in „Gewerbegebiet mit alternativer Energienutzung nördlich der Basdorfer Straße“

Hier: Bekanntmachung Änderung Planungsziel und Titel der FNP-Änderung für den Geltungsbereich GML Nr. 56

Amtlicher Teil

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 04.03.2024, mit Beschluss-Nr. IV/0757/23/30 das Planungsziel und Titel der FNP-Änderung GML Nr. 56 in „Gewerbegebiet mit alternativer Energienutzung nördlich der Basdorfer Straße“, geändert.

Inhalt der Änderung

Der Einleitungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 56 wurde am 08.05.2023 durch die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land gefasst (Vorlage Nr.: IV/0643/23). Als Titel der FNP-Änderung wurde „Alternative Energiegewinnung nördlich der Basdorfer Straße an der Gemarkungsgrenze zu Wandlitz“ bestimmt. Ziel war es, die planungsrechtliche Zulässigkeit für Anlagen zur alternativen Energieerzeugung zu schaffen. Als Ziel der Planung wird durch den Änderungsbeschluss die planungsrechtliche Sicherung eines Gewerbegebietes festgelegt. Der Titel wird entsprechend in „Gewerbegebiet mit alternativer Energienutzung nördlich der Basdorfer Straße“ geändert.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Der FNP-Änderungsbereich liegt östlich im Ortsteil Zühlisdorf und umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Er wird im Westen (Flurstück 240, Flur 5) und Süden (Flurstück 242, Flur 5) durch Waldstücke begrenzt. Im Norden und Osten bildet die Kreisgrenze zum Landkreis Barnim die Grenze.

Planungsziel

Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung eines Gewerbegebietes. Dafür soll die derzeit genutzte Fläche des Flurstücks 242 als Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Eine Erweiterung der bisher genutzten Flächen ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus sollen die naturräumlich geprägten Randbereiche als Grünflächen und Flächen für Wald in ihrem Bestand gesichert werden. Die von der Eigentümerin geplante alternative Energieerzeugung ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO innerhalb des Gewerbegebietes zulässig.

Mühlenbecker Land, den 05.03.2024

Siegel

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Änderung Planungsziel und Titel des Bebauungsplans GML Nr. 56 „Alternative Energiegewinnung nördlich der Basdorfer Straße an der Gemarkungsgrenze zu Wandlitz“ in „Gewerbegebiet mit alternativer Energienutzung nördlich der Basdorfer Straße“

Hier: Bekanntmachung Änderung Planungsziel und Titel des Bebauungsplans GML Nr. 56

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 04.03.2024, mit Beschluss-Nr. IV/0758/23/30 das Planungsziel und Titel des Bebauungsplans GML Nr. 56 in „Gewerbegebiet mit alternativer Energienutzung nördlich der Basdorfer Straße“, geändert.

Amtlicher Teil

Inhalt der Änderung

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans GML Nr. 56 wurde am 08.05.2023 durch die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land gefasst (Vorlage Nr.: IV/0644/23). Als Titel des Bebauungsplans wurde „Alternative Energiegewinnung nördlich der Basdorfer Straße an der Gemarkungsgrenze zu Wandlitz“ bestimmt. Ziel war es, die planungsrechtliche Zulässigkeit für Anlagen zur alternativen Energieerzeugung zu schaffen. Als Ziel der Planung wird durch den Änderungsbeschluss die planungsrechtliche Sicherung eines Gewerbegebietes festgelegt. Der Titel wird entsprechend in „Gewerbegebiet mit alternativer Energienutzung nördlich der Basdorfer Straße“ geändert.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

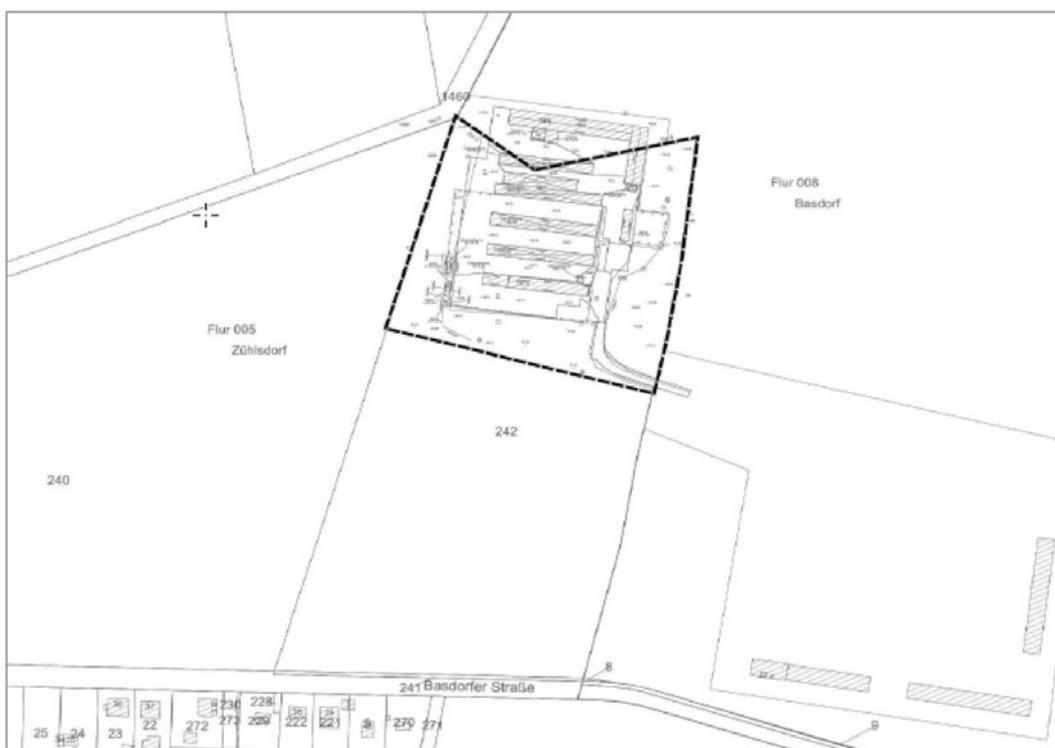
Das Plangebiet befindet sich im Osten des Ortsteils Zühlsdorf, nördlich der Verbindungsstraße zwischen Zühlsdorf und Basdorf (Gemeinde Wandlitz), an der Kreisgrenze zum Landkreis Barnim und zur Gemeinde Wandlitz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha (14.086 m²) und wird im Westen und Süden durch Waldstücke begrenzt. Im Norden und Osten bildet die Kreisgrenze zum Landkreis Barnim die Geltungsbereichsgrenze. Die bestehende gewerbliche Nutzung des Grundstückes geht über die nördliche Geltungsbereichsgrenze hinaus und erstreckt sich bis auf das angrenzende Grundstück Zühlsdorfer Straße 22c in der Gemeinde Wandlitz, Ortsteil Basdorf (Flurstück 10, Flur 8, Gemarkung Wandlitz). Die nördliche Geltungsbereichsgrenze verläuft durch die nördlichen Bestandsbauten.

Mühlenbecker Land, den 05.03.2024

Siegel

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister



Quelle: ALKIS, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB); Bearbeitung PFE

Lageplan mit Geltungsbereichs

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Auslegungs- u. Billigungsbeschluss Vorentwurf Änderung des FNP für den Geltungsbereich GML Nr. 56 „Gewerbegebiet mit alternativer Energienutzung nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf

Hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 04.03.2024, mit Beschluss-Nr. IV/0759/23/30 den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans Zühlsdorf für den Geltungsbereich des B-Plan GML Nr. 56 „Gewerbegebiet mit alternativer Energienutzung nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung Dezember 2023 beschlossen und beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hierzu durchzuführen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Der FNP-Änderungsbereich liegt östlich im Ortsteil Zühlsdorf und umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Er wird im Westen (Flurstück 240, Flur 5) und Süden (Flurstück 242, Flur 5) durch Waldstücke begrenzt. Im Norden und Osten bildet die Kreisgrenze zum Landkreis Barnim die Grenze.

Planungsziel

Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung eines Gewerbegebietes. Dafür soll die derzeit genutzte Fläche des Flurstücks 242 als Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Eine Erweiterung der bisher genutzten Flächen ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus sollen die naturräumlich geprägten Randbereiche als Grünflächen und Flächen für Wald in ihrem Bestand gesichert werden. Die von der Eigentümerin geplante alternative Energieerzeugung ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO innerhalb des Gewerbegebietes zulässig.

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung und Einstellen der Unterlagen in das Internet

Die Planunterlagen liegt in der Zeit vom **15.04.2024** bis zum **17.05.2024** während folgender Dienststunden im gemeinsamen Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn, 16567 Mühlenbecker Land, Kastanienallee 19, 2. Obergeschoss, aus:

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

Ergänzend werden die Unterlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land unter <https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/jetzt-sind-sie-gefragt>.

Weiterhin werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburgs unter Bauleitplanung <http://blp.brandenburg.de/> oder <https://www.uvp-verbund.de/bb> zugänglich gemacht.

Amtlicher Teil

Mit der frühzeitigen Beteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichten und es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit in diesem Sinne.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen in schriftlicher Form, auch elektronisch oder durch Fax (033056 - 841 70) oder in sonstiger Weise, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder unter gemeinde@muehlenbecker-land.de abgegeben werden.

Per Post sind die Stellungnahmen an die Gemeinde Mühlenbecker Land, FB1 Bauen, Liebenwalder Straße 1 in 16567 Mühlenbecker Land zu richten.

Folgende **Unterlagen** stehen zur **Beteiligung der Öffentlichkeit** zur Verfügung:

- Begründung inkl. Umweltbericht (Stand 22.12.2023)
- FNP-Änderung Zeichnung (Stand 22.12.2023)

Hinweise

Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des aufzustellenden Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

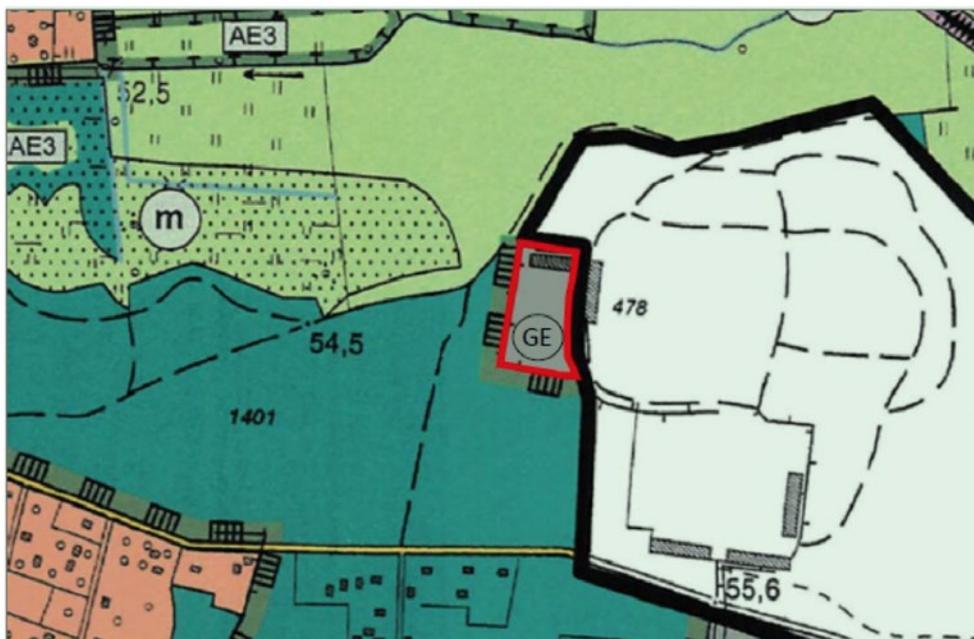
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Plandokumenten ausliegt.

Mühlenbecker Land, den 05.03.2024

Siegel

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister



Geplante Änderung des FNP Zühlsdorf mit Änderungsbereich

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Auslegungs- und Billigungsbeschluss zum Vorentwurf des Bebauungsplans GML Nr. 56 „Gewerbegebiet mit alternativer Energienutzung nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf
Hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 04.03.2024, mit Beschluss-Nr. IV/0760/23/30 den Vorentwurf zur Aufstellung des B-Plans GML Nr. 56 „Gewerbegebiet mit alternativer Energienutzung nördlich der Basdorfer Straße“, OT Zühlsdorf einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung Dezember 2023 beschlossen und beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hierzu durchzuführen.

Planungsziel

Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung eines Gewerbegebietes. Dafür soll die derzeit genutzte Fläche des Flurstücks 242 als Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Eine Erweiterung der bisher genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus sollen die naturräumlich geprägten Randbereiche als Grünflächen und Flächen für Wald in ihrem Bestand gesichert werden.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Ortsteils Zühlsdorf, nördlich der Verbindungsstraße zwischen Zühlsdorf und Basdorf (Gemeinde Wandlitz), an der Kreisgrenze zum Landkreis Barnim und zur Gemeinde Wandlitz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha (14.086 m²) und wird im Westen und Süden durch Waldstücke begrenzt. Im Norden und Osten bildet die Kreisgrenze zum Landkreis Barnim die Geltungsbereichsgrenze. Die bestehende gewerbliche Nutzung des Grundstückes geht über die nördliche Geltungsbereichsgrenze hinaus und erstreckt sich bis auf das angrenzende Grundstück Zühlsdorfer Straße 22c in der Gemeinde Wandlitz, Ortsteil Basdorf (Flurstück 10, Flur 8, Gemarkung Wandlitz). Die nördliche Geltungsbereichsgrenze verläuft durch die nördlichen Bestandsbauten.

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung und Einstellen der Unterlagen in das Internet

Die Planunterlagen liegt in der Zeit vom **15.04.2024** bis zum **17.05.2024** während folgender Dienststunden im gemeinsamen Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn, 16567 Mühlenbecker Land, Kastanienallee 19, 2. Obergeschoss, aus:

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

Ergänzend werden die Unterlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land unter <https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/jetzt-sind-sie-gefragt>

Amtlicher Teil

Weiterhin werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburgs unter Bauleitplanung <http://blp.brandenburg.de/> oder <https://www.uvp-verbund.de/bb> zugänglich gemacht.

Mit der frühzeitigen Beteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichten und es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit in diesem Sinne.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen in schriftlicher Form, auch elektronisch oder durch Fax (033056 - 841 70) oder in sonstiger Weise, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder unter gemeinde@muehlenbecker-land.de abgegeben werden.

Per Post sind die Stellungnahmen an die Gemeinde Mühlenbecker Land, FB1 Bauen, Liebenwalder Straße 1 in 16567 Mühlenbecker Land zu richten.

Folgende **Unterlagen** stehen zur **Beteiligung der Öffentlichkeit** zur Verfügung:

- Planzeichnung (Stand 22.12.2023)
- Begründung (Stand 22.12.2023)
- Umweltbericht (Stand 22.12.2023)
- Biotopkarte Bestand (Stand 11/2023)
- Versiegelung Bestand (Stand 11/2023)
- Entwurf Artenschutzfachbeitrag (NLG Watermann) (Stand 24.10.2023)

Hinweise

Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des aufzustellenden Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Plandokumenten ausliegt.

Mühlenbecker Land, den 05.03.2024

Siegel

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil



Quelle: ALKIS, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB); Bearbeitung PFE

Lageplan mit Geltungsbereichs

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 61 „Wohnbebauung Feldweg Ecke Schulweg“, OT Schönfließ, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2(4) BauGB

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Bekanntmachung Allgemeine Ziele und Zwecke nach § 13a (3) Nr. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in öffentlicher Sitzung mit Beschluss-Nr. IV/00761/23/30 gemäß §2(1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 61 „Wohnbebauung Feldweg Ecke Schulweg“ OT Schönfließ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2(4) BauGB beschlossen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Ortskernes von Schönfließ, östlich angrenzend an den Feldweg Ecke Schulweg.

Es umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 305, Flur 001, Gemarkung Schönfließ und hat eine Größe von ca. 0,37 ha.

Amtlicher Teil

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch den Feldweg,
- im Norden durch die Teilfläche des Flurstücks 305, Flur 001, Gemarkung Schönfließ, als Zufahrt genutzt für das angrenzende Gewerbe sowie dahinterliegend den Schulweg
- im Osten durch die Teilfläche des Flurstückes 305, Flur 001, Gemarkung Schönfließ und das dort befindliche Gewerbe
- im Süden durch das Flurstück 500, Flur 001, der Gemarkung Schönfließ

Planungsziel

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes
- planerische Sicherung der Erschließung des Plangebietes und Erhalt des Grabens

Die Kosten im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan übernimmt der Vorhabenträger.

Vorgesehenes Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß §13a BauGB erfolgt, da sich das Plangebiet innerhalb des Siedlungsgebietes befindet, der Schwellenwert gemäß §13a (1) Nr.1 BauGB unterschritten wird und das Planvorhaben zur Deckung des bestehenden Wohnbedarfs beitragen soll.

Es gelten die Vorschriften des § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB. Gemäß §13 (2)1. BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im

Gemeinsamen Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke

Kastanienallee 19

2. Obergeschoss

16567 Mühlenbecker Land

zu den untenstehenden Sprechzeiten informieren und sich in der Zeit vom

15.04.2024 bis einschließlich 17.05.2024

zur Planung äußern.

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Äußerungen können in schriftlicher Form, auch elektronisch oder durch Fax (033056 / 841 70) oder in sonstiger Weise, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder unter gemeinde@muehlenbecker-land.de abgegeben werden.

Amtlicher Teil

Per Post sind die Äußerungen an die

Gemeinde Mühlenbecker Land
FB1 Bauen
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

zu richten.

Mühlenbecker Land, den 05.03.2024

Siegel

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister



Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes des Baugebietes GML Nr. 61 „Wohnbebauung Feldweg Ecke Schulweg“, OT Schönfließ

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Entwurf der Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße Nr. 10 und 11“ im OT Zühlsdorf

Hier: Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §4 Abs. 2 BauGB für die Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße Nr. 10 und 11“ im OT Zühlsdorf gemäß §34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 04.03.2024 mit Beschluss-Nr. IV/0767/23/30 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße Nr. 10 und 11“ im OT Zühlsdorf, genehmigt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Planungsziele

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Bahnhofstraße 11.

Neben dem künftigen Baugrundstück Bahnhofstraße Nr. 11 soll die bestehende Bebauung auf dem westlich gelegenen Grundstück Bahnhofstraße Nr. 10 bei der Abgrenzung der Ergänzungssatzung berücksichtigt werden, um einen Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu schaffen. Die beiden Grundstücke werden mit Hilfe der Ergänzungssatzung dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB zugeordnet. Da die Grundstücksbesitzer ein Wohngebäude für die Eigennutzung errichten möchten und westlich bzw. südlich bestehende Wohngrundstücke mit bis zu zweigeschossiger Bebauung angrenzen, wird das Vorhabengrundstück Bahnhofstraße Nr. 11 – wie in § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gefordert – „durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt“.

Lage des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße Nr. 10 und 11“ umfasst in der Flur 4 der Gemarkung Zühlsdorf die Flurstücke 211, 1284, 1286, 1287 und 1288 sowie einen Teil des Flurstücks 1641.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- durch die Flurstücke 1270, 1266 sowie 1556, der Flur 4, im Westen
- durch die Flurstücke 1284 sowie die Teilfläche des Flurstücks 1641, der Flur 4, im Norden
- durch die Bahnhofstraße im Süden
- durch die Flurstücke 1419 und 1420, der Flur 4, im Osten

Der Geltungsbereich der geplanten Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße Nr. 10 und 11“ im OT Zühlsdorf ist ca. 6.544m² groß.

Planverfahren

Die Ergänzungssatzung wird gemäß § 34 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB verfügbar sind, abgesehen.

Amtlicher Teil

Öffentliche Auslegung (Veröffentlichungsfrist/-zeiten)

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße Nr. 10 und 11“ im OT Zühlsdorf liegt gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich aus.

Die Entwurfsunterlagen der Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße Nr. 10 und 11“ im OT Zühlsdorf sind für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land unter Bauen & Wirtschaft > Bauleit- & Flächennutzungspläne, Planungsunterlagen > Aktuelle Beteiligungen/Auslegungen, als Link <https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/jetzt-sind-sie-gefragt> eingestellt.

Weiterhin sind die Unterlagen mit dem zentralen Internetportal des Landes Bauleitplanung unter <http://blp.brandenburg.de/> oder <https://www.uvp-verbund.de/bb> abrufbar.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen in schriftlicher Form, elektronisch oder durch Fax (033056 / 841 70) oder in sonstiger Weise, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder unter landmann@muehlenbecker-land.de abgegeben werden.

Per Post sind die Stellungnahmen an die

Gemeinde Mühlenbecker Land
FB1 Bauen
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

zu richten.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung der Unterlagen im Internet können die Unterlagen in der Zeit vom **15.04.2024 bis zum 17.05.2024** während folgender Dienststunden in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Kastanienallee 19, 16567, OT Mühlenbeck, Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/ Nordbahn, 2. Obergeschoss eingesehen werden:

Montag:	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag:	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch:	8.00–13.00 Uhr
Donnerstag:	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag:	8.00–13.00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Landmann – Tel. 033056 / 841-20
landmann@muehlenbecker-land.de

Herr Ermler – Tel. 033056 / 841-21
ermler@muehlenbecker-land.de

Folgende **Unterlagen** stehen **zur Beteiligung der Öffentlichkeit** zur Verfügung:

- Planzeichnung Stand 14.12.2023
- Begründung Stand 14.12.2023
- textliche Festsetzungen Stand 14.12.2023

Amtlicher Teil

Hinweise

Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzungssatzung „Bahnhofstraße Nr. 10 und 11“ im OT Zühlsdorf nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Plandokumenten ausliegt

Mühlenbecker Land, den 05.03.2024

Siegel

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister



Beginn Nichtamtlicher Teil

Aufruf zur Mitarbeit bei der verbundenen Europa- / Kommunalwahl am 09.06.2024 für interessierte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer!

Die Gemeinde Mühlenbecker Land benötigt für die Durchführung der Wahl am 09.06.2024 noch tatkräftige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Folgende Wahlen werden am 09.06.2024 durchgeführt:

- Europawahl
- Kreistagswahl
- Wahl der Gemeindevertretung
- Wahl der Ortsbeiräte

Was müssen Sie am Wahlsonntag im Urnenwahllokal tun?

- die Wahlberechtigung prüfen
- die Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis anbringen
- die Stimmzettel ausgeben
- die Wahlkabinen und Wahlurnen beaufsichtigen
- und schließlich ab 18.00 Uhr die Stimmzettel auszählen.

Für diese Tätigkeit brauchen Sie keine besonderen Vorkenntnisse. Sie müssen auch tagsüber nicht die ganze Zeit im Wahllokal bleiben. Das Team ist groß genug, um es in eine Vormittagsschicht und eine Nachmittagschicht einzuteilen. Darüber hinaus engagieren sich auch immer erfahrene Ehrenamtler, die mit dem Ablauf im Wahllokal vertraut sind.

Gewählt wird von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Zur Auszählung der Stimmen ab 18.00 Uhr, sind alle Wahlhelfenden gleichzeitig im Einsatz.

Die Wahlhelfenden, zur Auszählung der Briefwahl, treffen sich ab 15.00 Uhr.

Natürlich erhalten Sie für Ihren Einsatz ein finanzielles „Dankeschön“. Der/die Wahlvorsteher/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von je 120,00 €; die Beisitzer/-innen erhalten je 80,00 €.

Wenn Sie bei dieser vielseitigen und abwechslungsreichen, aber auch kurzweiligen Tätigkeit mitmachen möchten, wenden Sie sich bitte an

Frau Müller

Tel. Nr.: 033056/841-60

Fax: 033056/841-70

E-Mail: wahlen@muehlenbecker-land.de

Frau Warnest

Tel. Nr.: 033056/841-88

Fax: 033056/841-70

E-Mail: wahlen@muehlenbecker-land.de

Angesichts der zu erwartenden spannenden Wahl freue ich mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

gez. A. Müller
Wahlleiterin

Mühlenbecker Land, den 04.03.2024

Nichtamtlicher Teil

Schließzeiten 2024 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/ Jahreswechsel	Schließ-/ Verfügungstage
Hort „Kinderland“	12.08. – 30.08.2024	24.12. – 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „An der Heidekrautbahn“	12.08. – 30.08.2024	24.12. – 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Spatzenhaus“	12.08. – 30.08.2024	24.12. – 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	22.07. – 09.08.2024	24.12. – 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Raupe Nimmersatt“	22.07. – 09.08.2024	24.12. – 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	22.07. – 09.08.2024	24.12. – 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Am Schlosspark“	12.08. – 30.08.2024	24.12. – 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Schneckenhaus“	22.07. – 09.08.2024	24.12. – 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Anträge für eine Ersatz-/Notbetreuung sind der Kitaverwaltung bis zum 31.05.2024 einzureichen

Stand: 28.08.2023

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden Sozialpsychiatrischer Dienst und Pflegeberatung

<p>Beratung: Sozialpsychiatrischer Dienst</p> <p>Kostenfreie Außensprechstunde für Menschen mit psychischen, seelischen und sozialen Problem</p>	<p>Immer am <u>vierten</u> Montag im Monat von <u>12:00</u> Uhr bis <u>15:00</u> Uhr</p> <p>Ort: im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7</p> <p>Kontakt: 03301/6013905 Email: Sozialpsychiatrie@oberhavel.de</p> <p>www.oberhavel.de/Bürgerservice /Gesundheit/Sozialpsychiatrischer-Dienst</p>
<p>Sprechstunde: Kostenlose Pflegeberatung</p> <p>Kostenfreie Außensprechstunde des Pflegestützpunkts, neutrale Beratung für Pflegebedürftige und Angehörige</p>	<p>Immer am vierten Dienstag im Monat von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr</p> <p>Ort: im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 Veranstalter: Pflegestützpunkt Oberhavel</p> <p>Kontakt: 03301/6014891</p> <p>www.oberhavel.de/Bürgerservice /Soziales/Pflegestützpunkt</p>
<p>Sprechstunde: Polizei Brandenburg Revierpolizei Mühlenbecker Land</p> <p>Kostenfreie Öffnungszeiten für Fragen und Anliegen, die Polizei betreffend</p>	<p>Immer dienstags Von 15:00 – 18:00</p> <p>Ort: im Büro Mühltreff, Hauptstraße 7, in Mühlenbeck</p> <p>Kontakt: 033056 420090</p> <p>https://polizei.brandenburg.de</p>

Nichtamtlicher Teil**Sprechstunden der Ortsvorsteher**

Ortsteil Mühlenbeck Ortsvorsteherin: Kerstin Rennspieß Stellvertreterin: Dr. Barbara Jockel	Sprechstunden des Ortsvorstehers: Ab September 2023 Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat, von 16.00 – 17.30 Uhr und nach Vereinbarung, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 Tel: 033056/74 679 Mobil: 0176/6482 3245 E-Mail: krennspiess@aol.com
Ortsteil Schildow Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun	Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6 Tel: 033056/23664 oder 033056/82152
Ortsteil Schönfließ Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel	Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1 Tel: 0176/70 98 92 76 E-Mail: info@mario-müller.de
Ortsteil Zühlsdorf Ortsvorsteher: Thomas Pump Stellvertreterin: Jana Liepe	Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung Tel: 033397/389 635 Fax: 033397/717 80 E-Mail: ortsvorsteher-zuehlsdorf@t-online.de

Nichtamtlicher Teil

Impressum

Das nächste reguläre Amtsblatt erscheint am 07.06.2024 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 08.05.2024

Foto Titel: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land

Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,

OT Mühlenbeck

Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,

E-Mail: gemeinde@muehlenbecker-land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH

Sanderskamp 17, 48477 Hörstel

Telefon: 05459/8050190, Telefax: 05459/80501929

E-Mail: info@wiedgedruckt.com

Blüh- **PATEN** gesucht

Werden Sie Patin oder Pate

- für die Grünfläche vor Ihrer Tür
- für einen Baum in Ihrer Nachbarschaft

Helfen Sie mit, damit unsere Gemeinde bunter und bienenfreundlicher wird. Alle Informationen, Anleitungen und den Anmeldebogen finden Sie unter:

www.muehlenbecker-land.de/bluepatenschaften

oder schreiben Sie an:
bluepatenschaften@muehlenbecker-land.de



Das **Glück** liegt so nah